

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein ObjektivART96 e.V.

- Normale Mitgliedschaft – der **monatliche Mitgliedsbeitrag** beträgt **15,00€**.
- Fördermitgliedschaft – Ich zahle freiwillig _____ € **zusätzlich** im Monat als Fördermitgliedschaft. Die kann jederzeit beendet werden. Mit dem Förderbeitrag unterstütze ich den Verein durch meine regelmäßige Geldspende, über die ich am Jahresende eine Spendenquittung erhalte. Die Fördermitgliedschaft ist unabhängig von der normalen Mitgliedschaft und ersetzt diese nicht. Sie beinhaltet keine Rede- oder Stimmrecht bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Der **ermäßigte Beitrag** (z. B. Ehepartner von Mitgliedern, Arbeitslose, Studenten, Schüler, Kinder bis 18 Jahren) beträgt **7,50€**. (Bitte evtl. **Nachweis an vorstand@objektivart96.de** senden)

Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig **20,00€**.

Die Vereinssatzung und Beitragsordnung findest Du weiter unten im Dokument. Die u.g. Hausordnung ist auch Bestandteil des Antrags. Bitte teile dem Verein Namens-, Adress- und Statusänderungen rechtzeitig mit. Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift der Eltern bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Datenschutzhinweis: Alle Angaben in diesem Aufnahmeantrag erfolgen freiwillig. Die untenstehende „Einwilligungserklärung zur Datennutzung“ einschließlich des Formblatts „Wichtige Informationen zur Einwilligung in die Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet“ sind verpflichtender Bestandteil des Aufnahmeantrags.

Die **Einzugsermächtigung** ist vom Mitglied bzw. bei gesetzl. Vertreter vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.

Daten des Mitglieds:

(Bitte möglichst digital am Computer ausfüllen)

Titel / Firma: _____ Andrede: _____

Vorname: _____ Name: _____

Straße u. Hausnr.: _____ PLZ u. Ort: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

Ich beantrage die ermäßigte Mitgliedschaft. Grund: _____

Ich möchte folgenden Gruppen zugeordnet werden: _____ (optional)

Datum: _____ Unterschrift Mitglied:  _____

Datum: _____ Unterschrift ges. Vertreter: _____

Aufnahmebeschluss durch Vorstand Ermäßigung geprüft Erkl. Daten Lastschrift
 Aufgenommen: Clubwegw. gesendet. Nextcloud. Forum
 ja nein Unterschrift: _____ Name: _____ Datum: _____

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Kontoinhaber(in):

Vorname, Name: _____

Str. u. Hausnr.: _____

PLZ u. Ort: _____

Ich, _____, ermächtige den Verein ObjektivART96,

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer IBAN: _____

Kreditinstitut: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikations-Nr. DE55ZZZ00000969367

Mandatsreferenz: _____

Datum: _____ Unterschrift des/der Kontoinhaber(in): 

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENNUTZUNG

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Vorstand des Verein ObjektivART96 e.V. die nachfolgend angegebenen Daten (freiwillige Angaben im Aufnahmeantrag) für vereinsinterne Zwecke und zur Mitgliederverwaltung speichern und nutzen darf:

- Titel, Name, Vorname *
- Anschrift **
- Telefon, mobil **
- E-Mail *
- Geburtsdatum **
- Kontoverbindung, IBAN BIC

Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass die mit einem * versehenen Daten für folgende vereinsbezogenen Zwecke genutzt und veröffentlicht werden dürfen:

- Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins
- Veröffentlichung in Drucksachen (Flyer, Presseartikel, etc.)
- Veröffentlichung für Veranstaltungsankündigungen

Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, dass die mit * und ** versehenen Daten für folgende vereinsbezogenen Zwecke genutzt und veröffentlicht werden dürfen:

- Veröffentlichung für vereinsinterne Kommunikation (Nextcloud, Forum, Mailinglisten etc).

Über die eventuell damit verbundenen Internetrisiken wurde ich durch das beiliegende Blatt „Wichtige Information zur Einwilligung in die Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet“ hinreichend informiert.

Ferner erkläre ich, dass ich bei Fotos, die von mir bereitgestellt und in meinem Namen über den Fotoclub ObjektivART96 veröffentlicht werden, alleinige innehabende Person aller Rechte bin und entsprechend uneingeschränkt haften (insbesondere hinsichtlich §22 Kunsturheberrechtsgesetz und Artikel 7 DSGVO).

Ich erkläre mich mit der vereinsbezogenen Veröffentlichung von Fotos/Videos, die mich abbilden, einverstanden.

Sofern ich Zugriff auf personenbezogene Daten anderer Mitglieder habe, erkläre ich hiermit, sie ausschließlich vereinsbezogen zu verwenden.

Datum.

Name und Vorname in Großbuchstaben

X

Unterschrift

Widerruf der Einwilligung:

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen ObjektivArt96 e.V. Der Verein ist am 07.08.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten unter der Nr. 16 VR 890 eingetragen worden, und wird jetzt unter der Nr. VR 10890 beim Amtsgericht Bochum geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die kulturelle Pflege und künstlerische Ausübung der Fotografie, Videografie, der analogen und digitalen Bilderstellung und Bildmedien-bearbeitung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Vereinsabende, Bildbesprechungen, die Veranstaltung von Ausstellungen, Seminaren und Workshops sowie die Beteiligung an Wettbewerben und Ausstellungen verwirklicht.
- (2) Dem Vereinszweck zuwiderlaufende Bestrebungen, z.B. parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder auf andere Art begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Arbeitskreise / Themengruppen

- (1) Zur Durchführung des Vereinszwecks können Arbeitskreise / Themengruppen gebildet werden, an denen alle Mitglieder teilnehmen können. Die Arbeitskreise/Themengruppen bestimmen aus ihrer Mitte Sprecher/innen, die die Treffen der Gruppe koordinieren und dem Vorstand Bericht erstatten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst Mitglieder und Ehrenmitglieder als natürliche oder juristische Personen
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist entweder schriftlich, per E-Mail als Formular oder über ein Beitrittsformular auf der Vereinswebseite an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.
- (4) Gegen die Ablehnung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können auch Nicht-Vereinsmitglieder ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per E-Mail oder per Post an den Vorstand.
Der Austritt muss 14 Tage vor Monatsende bekannt gegeben werden und wird zum letzten Kalendertag des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam.
Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht der noch geschuldeten Beiträge gegenüber dem Verein.
 - c) durch Ausschluss
Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - i. bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane;
 - ii. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - iii. wenn sie mit der Beitragszahlung drei oder mehr Monate im Rückstand sind und auf zweimalige Mahnung per mit einer Fristsetzung von jeweils zwei Wochen nicht reagiert haben.
- (2) Über den Ausschluss nach § 5 Abs. 1c (i) und 1c (ii) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergeben besondere Umstände die Notwendigkeit zu sofortigem Handeln, so entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Darstellung der Gründe Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.
- (4) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Schadensersatzforderungen unbeschadet bleibt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vom Verein ausgegebene Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand gegen Quittung auszuhändigen.
- (7) Die Regelungen gelten analog für Ehrenmitglieder.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Eine Änderung der Beitragsordnung ist gemäß § 17 von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungsangeboten des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Bereitschaft zur Annahme eines Amtes kann schriftlich erklärt werden. Bei erfolgter Wahl gilt die schriftliche Erklärung als Annahme der Wahl.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Alljährlich findet bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Eine Einladung auf elektronischem Weg an die zum Zeitpunkt der Versendung dem Vorstand bekannten Adressen ersetzt eine schriftliche Einladung.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. Der Vorstand informiert spätestens eine Woche vor der Versammlung alle Mitglieder über die vorliegenden Anträge.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
 - b) ggfs. Totenehrung
 - c) Wahl des Protokollführers
 - d) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung des Protokolls; wurde das Protokoll zusammen mit der Einladung versandt, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und gegebenenfalls der Arbeitskreise / Themengruppen.
 - f) Bericht des Kassierers / der Kassiererin.
 - g) Bericht der Kassenprüfer/innen.
 - h) gegebenenfalls die Wahl eines Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes durchführen lässt.
 - i) Neuwahlen des Vorstandes.
 - j) Neuwahl der Kassenprüfer.

- k) gegebenenfalls die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Informationen und Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine deren Zahl übersteigende Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.,
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter, geheimer Wahlgang statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei allen Abstimmungen außer Betracht.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse angeben. Die Protokolle sind in einer Protokollakte zu sammeln.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) diese Satzung dies vorsieht oder
 - b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe/des Grundes beantragen.
- (2) Der / die Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitglieder-versammlung.
- (4) Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften, die für die ordentliche Mitgliederversammlungen gelten.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden, der den Verein nach außen repräsentiert.
 - b) dem / der Geschäftsführer/in.
 - c) dem Kassierer / der Kassiererin.
 - d) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende als Vollmitglieder im Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) In den Fällen, in denen diese Satzung Beschlüsse, Berichte oder Entlastungen des Vorstandes vorsieht, bezieht sich dieses auf den Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1. dieser Satzung. Rechte und Pflichten des Vorstandes, die sich aus dieser Satzung ergeben, können nicht auf andere Vereinsmitglieder delegiert werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt seine Geschäfte zum Wohle des Vereins.

- (5) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen ins Leben rufen, die/der ihn in Vereinsfragen berät/beraten.
- (6) Die Wahl in den Vorstand gilt für ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Anschaffungen für Investitionen, die eine einmalige Höhe von 500,00 Euro überschreiten, sind vom gesamten Vorstand mehrheitlich zu beschließen und entsprechend zu protokollieren. Über Investitionen, die eine einmalige Höhe von 500,00 Euro unterschreiten, entscheiden der/die Vorsitzende mit dem/der Geschäftsführer/in. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie die laufenden Kosten für den Betrieb des Vereins sind hiervon ausgenommen.

§12 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

- (1) Drei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. Mindestens ein/e Kassenprüfer/in hat jährlich zu wechseln.
- (2) Die Kasse ist jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern /Kassenprüferinnen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Zwischen- oder Teilprüfungen sind jederzeit auf Antrag von ¼ der Mitglieder möglich.

§13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Geschäftsführer einzuberufen. In der Regel ist eine Frist von einer Woche zu wahren. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch ohne förmliche Einberufung tagen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§14 Rücklagen

- (1) Der Verein kann für die Verfolgung der satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben aus seinen Mitteln Rücklagen bilden.
- (2) Der konkrete Rücklagenzweck und die Höhe der Rücklage werden vom Vorstand per Beschluss festgelegt und sind gesondert auszuweisen.

§15 Vereinseigentum

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen, -geräte und -räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben der von der Mitgliederversammlung genehmigten Ordnungen zu nutzen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Erklären sich jedoch acht Mitglieder bereit, die Vereinsarbeit aufrechtzuerhalten, hat eine erneute Mitgliederversammlung drei Monate später darüber zu beraten und zu beschließen, ob die Vereinsarbeit regelmäßig durchgeführt wird. Für die Beschlüsse gilt Abs. 1 analog.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die
 - a) Deutsche Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V. Dachverband Bonn
 - b) AIDS-Hilfe Hamburg e.V., zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

§17 Ausführung der Satzung

- (1) Der Vorstand erlässt bei Bedarf Ordnungen, die der Ausführung der Satzung dienen und die der Genehmigung durch $\frac{2}{3}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
- (2) Ordnungen können die Satzung weder beschränken, noch außer Kraft setzen oder erweitern.
- (3) Ordnungen, mit Ausnahme einer Ordnung, die Beiträge und Umlagen regelt, treten mit Beschluss des Vorstandes vorläufig und mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 17 Abs. 1 treten sie endgültig in Kraft. Dabei ist die in § 9 Abs. 3 genannte Frist zu wahren.

§18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Verbindlichkeiten der Satzung

- (1) Jedes Mitglied unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen.

§20 Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Witten zuständig.
- (2) Gleiches gilt für Ansprüche des Vereins gegenüber einem Mitglied.
- (3) Satzung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2024.

Witten, 21.04.2024

Satzung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2024

BEITRAGSORDNUNG

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung findet ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 21.04.2024. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- (3) Sie tritt mit Wirkung zum 21.04.2024 in Kraft.

§2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Höhe und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aufnahmegebühr	20,00 € einmalig
Normale Mitgliedschaft	15,00 € monatlich
Ermäßigte Mitgliedschaft	7,50 € monatlich
- (2) Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder, die nicht Vereinsmitglied sind, sind nicht stimmberechtigt und dürfen die Vereinsangebote nicht nutzen. Die Mindesthöhe für Fördermitglieder, die nicht auch Vereinsmitglied sind, beträgt 5,00 € monatlich. Ab 50,- € im Jahr wird eine Spendenquittung ausgestellt.
- (3) Ermäßigte Mitgliedschaft
Die ermäßigte Mitgliedschaft gilt für Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften von Mitgliedern sowie deren Kinder; Arbeitslose, Schüler/innen, Student/innen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status des Mitglieds gemäß vorstehendem Absatz maßgebend.
- (5) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und nachgewiesen werden.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (5) Fälligkeit
Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum Ersten jedes Kalendermonats fällig. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag zum Ersten des der Aufnahme folgenden Monats fällig.

§4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Vereinseintritt sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für die Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Mandat oder widerruft diese, ist der

Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pro Monat pauschal mit 5,- € in Rechnung zu stellen.

- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§5 Individualnutzung des Studios

bis 2 Stunden	10,00 €
bis 4 Stunden	20,00 €
bis 6 Stunden	30,00 €
ab 6 Stunden	50,00 €

Die Gebühr ist spätestens 48 Stunden im Voraus per Überweisung oder PayPal zu zahlen.

Stornierung ist spätestens 48 Stunden vorher möglich! Durch die Eintragung im Kalender innerhalb des Forums gilt der Termin als verbindlich gebucht.

Bei kurzfristiger Buchung des Studios (kürzer als 48 Stunden) ist die Überweisung unmittelbar zu leisten.

Eine Einführung in die Studioteknik ist vor der Erstnutzung zwingend nötig. Hierzu ist der Vorstand anzusprechen. Eine gewerbliche Nutzung des Studios ist nicht gestattet.

DATENSCHUTZORDNUNG

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Verein werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

1.2. Regelungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum Fotoclub ObjektivArt96 ´96 Witten Herdecke e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen, sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen.

Erheben: Datenbeschaffung durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen.

Verarbeiten: Speichern von Daten, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren.

Nutzen: Verwendung von personenbezogenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern.

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Datennutzung“ als Sammelbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten verwendet.

Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

Manuelle Dokumentation: Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular oder als ausgedruckte Liste.

Verantwortliche Stelle: Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand beauftragte Person, die personenbezogene Daten für den Verein erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Betroffener: natürliche Person, deren Daten genutzt werden

1.4 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (EU-DSGVO und BDSG) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die erhobenen Daten (gem. Abschn. 2.1) zur Mitgliederverwaltung und zur Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele dienen
- die Erhobenen Daten nicht zur Überwachung der betroffenen Person genutzt werden
- die Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung besonderer Daten gemäß Art. 9 DS-GVO liegt

- es sich bei den erhobenen Daten nicht um personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO (Art. 37 Abs. 1 lit. b) und lit c) DS-GVO) handelt
- die personenbezogenen Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Vereinsvorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

1.5 Zulässigkeit der Datennutzung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, sofern es eine Vorschrift des BDSG, der EU-DSGVO oder eine sonstigen Rechtsvorschrift erlaubt und/oder der Betroffene eingewilligt hat. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Datennutzung ergibt sich für den Verein aus § 28 (1) BDSG.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

Titel, Name, Vorname

Anschrift

Telefon, Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Kontoverbindung, IBAN BIC

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Interessenten für eine Vereinsmitgliedschaft welche einen Vereinsabend besuchen) soweit dies für die berechtigten Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.

Dieses beschränkt sich auf den Namen und die E-Mailadresse des Besuchers, zur Legitimation der Anwesenheit. Dieses erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form und wird nicht elektronisch gespeichert.

2.4 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

2.4.1 Datenerhebung zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Struktur

Der Verein erhebt und speichert im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Als unberechtigte Zugriffe werden insbesondere DDOS-Attacken, Zugriffsversuche auf geschützte Bereiche sowie Versuche der Übermittlung von Spam über

Kontaktformulare oder Gästebuch bewertet. Die Zugriffsprotokolle werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

2.5 Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datennutzung nach Ziffer 1.4 dieser Datenschutzordnung mit dem Vereins-Formblatt „Einwilligungserklärung zur Datennutzung“ und dem dazugehörigen Informationsblatt. Diese sind dem 20.05.2018 Bestandteil des Aufnahmeantrages für Neumitglieder.

3. Speicherung personenbezogener Daten

3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) über Benutzername und Passwort
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (https://)
- verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem (https://)
- verschlüsselte Kommunikation über Mail-Accounts des Vereins (SSL/TLS)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Der Verein schließt mit dem Betreiber des Servers, auf dem das Datenverarbeitungssystem des Vereins installiert ist und gespeichert wird, einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab. Betroffene haben das Recht, den Inhalt des Vertrages einzusehen.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein erhebt Daten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und Verwaltung (siehe hierzu auch Absatz 2.5).

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Der Zugriff kann jedoch gewährt werden, wenn die Vereinsmitglieder diesem schriftlich zugestimmt haben. Hierbei ist schriftlich festzuhalten, welche Daten freigegeben wurden. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen notwendig, können jedoch Kontaktdaten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind, soweit die jeweils Betroffenen dem zustimmen.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Nach Vereinssatzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Zur Wahrnehmung dieses Rechtes kann es erforderlich sein, die Kontaktdaten (postalische Anschrift) aller Vereinsmitglieder an den Initiator herauszugeben. Hierbei muss dieser jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den Zweck der Beantragung einer außerordentlichen Versammlung zu nutzen. Anstelle der Herausgabe der Kontaktdaten favorisiert der Verein die Veröffentlichung des Antrages durch Vereinsmedien und Rundschreiben durch den Verein.

5.3 Mitteilungen in Presseveröffentlichungen und Vereinspublikationen

Die Offenbarung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder in Aushängen und Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Namen und ggf. Mailadressen.

5.4 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken bzw. Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken oder eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

5.5 Veröffentlichungen im Internet

Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname veröffentlicht und ggf. eine Telefonnummer. Zur Kommunikation mit Funktionsträgern (Vorstand, Geschäftsführer, Kassenwart) wird eine vereinseigene Mailadresse bereitgestellt. Weitergehende personenbezogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.

Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen werden die Namen der Teilnehmer nach Einzelabwägung durch den Vorstand bekanntgegeben. Die Veröffentlichung von Einzelfotos erfolgt nur, soweit das Vereinsmitglied dem ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende Abfrage erfolgt bereits mit dem Aufnahmeantrag bzw. Einwilligungserklärung. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, diese Erlaubnis zur Veröffentlichung für den Einzelfall oder insgesamt zu widerrufen.

5.6 Veröffentlichungen im Intranet

Innerhalb des Internetauftrittes des Vereins wird ein mittels Passwort geschützter Zugangsbereich nur für Vereinsmitglieder eingerichtet zur Veröffentlichung von vereinsinternen Mitteilungen und Fotos.

5.7 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegen stehen und eine schriftliche Einwilligungs-erklärung vorliegt.

5.10 Datenübermittlung an die Versicherung

Anfragen einer Versicherung werden ausschließlich im Rahmen der Schadensabwicklung in notwendigem Umfang beantwortet. Vor Auskunftserteilung wird das Mitglied hierzu angehört.

5.12 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verantwortliche für die Datenverarbeitung erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten.

6. Technische und Organisatorische Maßnahmen

6.1 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach §35 BDSG bzw. Art. 16 und 17 EU-DSGVO.

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:

- ihre Speicherung unzulässig ist
- die Kenntnis der Daten zur des Zwecks der Speicherung nicht mehr notwendig ist
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind
- der Betroffene dies verlangt.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung.

Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.

Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt nach Ziffer 5.6 dieser Ordnung veröffentlicht wurden, wird der Verein unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen treffen, auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen (Recht auf Vergessen). Hierzu kann eine E-Mail an die Webmaster des Vereins versendet werden, in dem dieser Wunsch eindeutig zu artikulieren ist.

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

6.2 Technische Beschreibung der Datenlöschung

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht.

- einzelne personenbezogene Daten, die nicht in einem Datenverarbeitungssystem, sondern manuell erfasst wurden, wie eingescannte Dokumente, werden, sobald die Notwendigkeit für deren Speicherung entfällt gelöscht.
- E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, werden durch Löschen und anschließendes Leeren des Ordners mit gelöschten Elementen gelöscht.
- Daten auf Datenträger des Vereins, auf denen personenbezogene Daten gespeichert wurden, werden sicher gelöscht, bevor eine Weitergabe an Dritte oder Entsorgung erfolgt.
- Datenträger wie z.B. CD oder DVD werden mechanisch zerstört
- USB-Datenträger werden formatiert
- manuell erfasste oder dokumentierte personenbezogene Daten in Papierform werden zur Vernichtung mit einem Standard-Aktenvernichter geschreddert.

6.3 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (siehe „Einwilligungserklärung zur Datennutzung“).

7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden durch diese Datenschutzordnung geregelt. Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und ist den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich der Homepage sowie per E-Mail mit Verweis auf den Veröffentlichungsort bekannt zu geben.

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Fotoclub ObjektivArt'96 Witten/Herdecke e. V. am 23.05.2018 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

HAUSORDNUNG

1. Jedes Mitglied muss die Räume und Einrichtungen des Vereins sorgfältig behandeln. Die Arbeitsbereiche und Geräte sind immer sauber und ordentlich zu hinterlassen. Alle Mitglieder müssen sich mit Arbeitsleistungen an der Instandhaltung der Vereinsräume und Außenanlagen beteiligen. Jedes Mitglied benutzt die Räumlichkeiten und Geräte des Vereins auf eigene Verantwortung und Haftung. Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Bei Beschädigung oder Verlust von dem Verein zur Verfügung gestellten Geräten und Einrichtungen übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
2. Für die Abnutzung bzw. den Verbrauch von Materialien (z.B. Hintergründe im Studio, Fotochemie, Fotopapier, Druckertinte) werden Gebühren berechnet. Die aktuellen Gebühren sind ausgehängt.
3. Die Räume und Einrichtungen des Vereins dürfen nicht für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. Produkte, die in den Räumen oder mit Hilfe von Einrichtungen oder Geräten des Vereins hergestellt wurden, dürfen nicht für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. In den Räumen oder mit Hilfe von Einrichtungen oder Geräten des Vereins dürfen keine Produkte (Fotos, Videos etc.) hergestellt werden, deren Herstellung, Besitz oder Verbreitung gegen geltendes Recht verstoßen.
4. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass Modelle bzw. deren Erziehungsberechtigte Einverständniserklärungen für die Aufnahme und Verwertung von in den Räumen oder mit Hilfe von Einrichtungen oder Geräten des Vereins hergestellten, bzw. in den Räumen oder bei Veranstaltungen des Vereins ausgestellten Fotos, Videos etc. abgegeben haben.
5. Die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen in den Vereinsräumen und Pressemitteilungen über diese Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. Die Verwendung des Namens des Vereins in Publikationen oder im Internet und eine Verlinkung auf die Vereins-Homepage müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
6. Schlüssel zu den Vereinsräumen werden nur vom Vorstand und nur an Mitglieder gegen Pfand ausgegeben. Die Schlüssel sind auf Aufforderung durch den Vorstand und beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Die Schlüssel zu den Vereinsräumen dürfen nicht an Nicht-Mitglieder ausgeliehen werden und dürfen nicht vervielfältigt werden.
7. Die Hausordnung wird in den Vereinsräumen ausgehängt und ist für alle Mitglieder bindend. Änderungen der Hausordnung werden nach § 6 der Vereinsatzung vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand, Januar 2017